

**Beschluss (vorläufig)** Tierschutzmaßnahmen ergreifen bei Schlachtung und Transport

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 16.11.2019  
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

## Antragstext

1 Wir Grüne fordern, dass Tieren in der Lebensmittelproduktion und Landwirtschaft zu  
2 keinem  
3 Zeitpunkt ihres Lebens Schmerzen oder Qualen durch Menschen zugefügt bekommen.  
4 Dies gilt für  
5 die Zeit des Aufwachsens ebenso wie für die Zeit danach: den Transport und die  
6 Schlachtung.  
7 Aus diesem Grund, setzen wir uns für die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und  
8 Veränderungen ein.

### Tierschutz bei Tiertransporten

9 Wir wollen, dass so wenig wie möglich transportiert wird, so kurz wie möglich und so  
10 tierschonend wie möglich – für alle Tiere, auch für Wirbellose. Außerdem streben wir  
11 an,

12 Lebendtransporte von Tieren zur Schlachtung möglichst zu vermeiden.

13 Um den unerträglichen Zuständen bei Transporten innerhalb der EU, aber auch über  
14 die  
15 Außengrenzen der EU hinweg, dennoch schnellstmöglich ein Ende zu setzen, fordern  
16 wir:

- 17 • eine Pflicht, die Tiere zu einem nahe gelegenen Schlachthof zu bringen
- 18 • eine umfassende Neuregelung der Transportbedingungen, darunter ambitionierte  
19 Vorschriften zur Beladungsdichte, Decken-/Käfighöhe, Belüftung und  
20 Klimatisierung  
21 sowie eine Begrenzung der maximalen Transportzeit für Tiere innerhalb der EU  
22 vom  
23 Versandort zum Bestimmungsort auf vier Stunden (sechs Stunden inklusive Be-  
24 und  
25 Entladezeiten)
- 26 • regelmäßige Fort- und Weiterbildung der mit dem Transport betrauten Personen
- 27 • ein Verbot von Transporten nicht-entwöhnter Tiere
- 28 • keine Lebendexporte von Tieren (insbesondere zur Zucht, Mast, Schlachtung) in  
29 Länder  
30 außerhalb der EU (mit Ausnahme der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen)  
31 mehr zulassen,  
32 weil dort keine Kontrollen mehr möglich sind

23 Zur Durchsetzung fordern wir:

- 24 • die Implementierung eines besseren Kontrollsystems
- 25 • dafür mehr Personal und bessere Qualifizierung in den zuständigen Behörden
- 26 • gemeinsame Kontrollgruppen von Polizei und Veterinärämtern und bessere  
27 Zusammenarbeit  
mit den Staatsanwaltschaften bzw. Ordnungsbehörden
- 28 • eine Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns

29 Für die Umsetzung bedarf es neuer gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und EU-  
30 Ebene und  
entsprechender Erlasse in den Bundesländern.

### 31 Tierschutzmaßnahmen bei der Schlachtung

32 Pro Jahr werden in Deutschland 745 Millionen Tiere geschlachtet. Dabei werden die  
33 Zahlen für  
wirbellose Tiere, Kaninchen und Fische statistisch erst gar nicht erfasst.

34 Die Schlachtung eines Tieres bedeutet dabei in den meisten Fällen das Ende eines  
kurzen,  
35 qualvollen Lebens, welches das Tier eingepfercht in Ställen verbracht hat, oft ohne je  
36 Tageslicht gesehen zu haben. Die Ausbeutung beginnt bereits bei der Zucht  
(Zwangsbesamung,  
37 Dauerträchtigkeit, Wegnahme des Nachwuchses, Fokus auf Leistungsmerkmalen –  
nicht auf dem  
38 Tier) und endet schließlich mit der Schlachtung.

39 Töten ist so gut wie immer ein gewalttätiger Akt (Ausnahme: Erlösung von schwer  
verletzten  
40 Tieren). Nach dem deutschen Tierschutzgesetz darf man Tiere nicht ohne vernünftigen  
Grund  
41 töten. Was ein vernünftiger Grund ist, wurde in den letzten Jahren vor allem  
ökonomisch  
42 beurteilt. Hier müssen wir stärker zu einer ethischen Abwägung kommen.

43 Ökologische Landwirtschaft bedeutet für die Tiere – verglichen mit der konventionellen  
44 Landwirtschaft – zwar verbesserte Haltungsbedingungen. Geschlachtet wird aber in  
denselben  
45 Schlachthöfen unter denselben schlechten Bedingungen. Dies belegen immer mehr  
Berichte, die  
46 mittlerweile nicht mehr als Ausnahme, sondern als Regel zu sehen sind.

47 Problematisch ist zusätzlich, dass die Menschen, die in der industriellen Schlachtung  
damit  
48 beauftragt werden, Tiere für unseren Konsum zu töten, meist in prekären Verhältnissen  
49 beschäftigt werden. Oftmals sind sie traumatisiert, haben Suchtprobleme oder leiden  
an  
50 Depression.

- 51 Viele Menschen lehnen aus diesen Gründen die sogenannte Nutztierhaltung ab.
- 52 Da wir im Sinne der Tiere jetzt handeln müssen, haben wir einen Forderungskatalog  
zur  
53 sofortigen Umsetzung aufgesetzt. Dieser betrifft ausschließlich die Arbeit rund um den  
54 Schlachthof. Zusätzlich bedarf es Strategien, um eine Ernährungswende und ein  
geändertes  
55 Konsumverhalten in der Gesellschaft herbeizuführen. Um den Fleischkonsum zu  
reduzieren,  
56 setzen wir auf Aufklärung über die Konsequenzen des Fleischkonsums, ein größeres  
Angebot an  
57 vegetarischen und veganen Speisen in Schulen, Mensen und Kantinen, die Erforschung  
von  
58 Alternativen zu Fleisch aus pflanzlichen Zutaten und eine Abkehr von der  
Exportorientierung.
- 59 Wenn wir dies alles umsetzen, helfen wir den Tieren, uns selbst und verbessern das  
Klima  
60 merklich. Es gibt also keinen Grund zu warten.
- 61 Um das Leid der Tiere bei der Schlachtung zu mindern, fordern wir:
- 62 1. Ende der Akkordschlachtung. Mitarbeiter\*innen dürfen nicht unter Zeitdruck  
Tiere  
63 betäuben und töten.
  - 64 2. Förderung von Weideschlachtung, mobiler und dezentraler regionaler  
Schlachtung.
  - 65 3. Erfassung von Tierschutzindikatoren durch die zuständigen amtlichen  
Veterinär\*innen am  
66 Schlachthof und Speicherung in einer zentralen Datenbank mit  
regelmäßiger Mitteilung  
67 von Auffälligkeiten an den Herkunftsbetrieb sowie an die Veterinärbehörde.
  - 68 4. Die Entwicklung und zwingende Implementierung von Kontrollverfahren, die  
69 gewährleisten, dass kein Tier seinen Schlachtprozess bei Bewusstsein  
erleben muss und  
70 ohne Betäubung weiterverarbeitet wird.
  - 71 5. Verbot von CO<sub>2</sub> als Betäubungsgas. In den großen Schlachthöfen wird  
derzeit zur  
72 Betäubung von Schweinen und Geflügel Kohlendioxid angewendet. Dies  
führt während der  
73 Betäubungsphase zu Erstickungssymptomen, Todesängsten, Abwehr- und  
Fluchtverhalten bei  
74 den Tieren.
  - 75 6. Regelmäßige Qualifikation, Schulung und Weiterbildung sowie Monitoring  
des physischen  
76 und psychischen Gesundheitszustandes der Schlachthofmitarbeiter\*innen

77 durch externe  
78 Fachleute.

78 7. Auskömmliche finanzielle und personelle Ausstattung der Veterinärämter  
79 und regelmäßige  
80 Fortbildungen der amtlichen Tierärzt\*innen zu tierschutzrelevanten  
81 Fragestellungen.

80 8. Räumliche Trennung der Veterinärbehörde und des Schlachthofs, um die  
81 unabhängige  
82 Arbeit der Mitarbeiter\*innen der Veterinärbehörden zu gewährleisten.

82 9. Umbau der Schlachthöfe für verbesserte Unterbringung und Treibwege der  
83 Tiere. Wartende  
84 Tiere sollen die Tötung der Artgenossen weder sehen noch hören können.

84 10. Zwingende, lückenlose Videoüberwachung am Schlachthof mit Kontrolle von  
85 unabhängiger  
86 Stelle und Möglichkeit der Einsichtnahme.

86 Hintergrund zu Forderung Nr. 4:

87 In punkto Schlachtung bestehen derzeit zahlreiche Defizite. Aufgrund der enorm  
88 hohen  
89 Schlachtzahlen kommt es immer wieder zu Fehlbetäubungen.

89 Dies betrifft vor allem die Schweineschlachtung. In großen Betrieben werden Schweine  
90 vor der  
91 Tötung durch Setzen des Entbluteschnitts in der Regel mit Gas betäubt, weil dies eine  
92 Betäubung von vielen Tieren in kurzer Zeit ermöglicht. Wird der Entbluteschnitt nicht  
93 richtig gesetzt bzw. bestehen bei dem Tier anatomische Besonderheiten, kann es sein,  
94 dass  
95 das Schwein vor der Weiterverarbeitung (Brühen etc.) wieder aus der Betäubung  
96 erwacht.

94 Dieses Risiko besteht insbesondere deshalb, weil nach Setzen des Entbluteschnitts  
95 keine  
96 weitere Kontrolle auf Lebenszeichen stattfindet und die austretende Blutmenge  
97 aufgrund des  
98 Einsatzes von sogenannten Blutstechanlagen zur Gewinnung von Lebensmittelblut  
99 optisch nicht

97 erkennbar ist. Es muss sicher gewährleistet werden, dass kein Tier lebend und bei  
98 Bewusstsein in die Weiterverarbeitung gerät. Dies ist bereits aufgrund der derzeitigen  
99 Gesetzeslage zwingend erforderlich. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 TierSchIV muss beim  
100 Entbluten  
101 warmblütiger Tiere ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet und kontrollierbar  
102 sein.